

# Steuerliche Auswirkungen der Zahnarztpraxisabgabe

Seitenzahl: 11

Steuerberater + Rechtsanwälte

Simrockstraße 11  
53113 Bonn  
T +49 (0) 2 28.9 11 41-0  
F +49 (0) 2 28.9 11 41-41  
bonn@viandensommer.de

Sachsenring 83  
50677 Köln  
T +49 (0) 2 21.93 12 27-0  
F +49 (0) 2 21.93 12 27-27  
koeln@viandensommer.de

[www.viandensommer.de](http://www.viandensommer.de)

## 1. ERMITTLUNG DES VERÄUSSERUNGSGEWINNES

### 1.1 Überleitungsrechnung

Gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung der Veräußerung einer zahnärztlichen Praxis ist § 18 Abs. 3 EStG: Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens ... erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 bis 4 EStG gilt entsprechend.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 EStG lautet: Der Wert des Betriebsvermögens ... ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG zu ermitteln.

Übliche Form der Gewinnermittlung eines Zahnarztes: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Zwingende Vorschrift: Wird der laufende Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, muß der Zahnarzt zur Ermittlung des Veräußerungsgewinnes zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG (Bestandsvergleich) übergehen.

Überleitungsgewinn = laufender Gewinn = nicht steuerbegünstigt

### 1.2 Schlußbilanz

Beispiel „Praxisveräußerung zum 30. Juni 2010“:

Schlussbilanz Zahnarztpraxis zum 30. Juni 2010

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	€ 25.000	Kapitalkonto	€ 90.000
Vorräte	€ 5.000		
Forderungen	€ 100.000	Verbindlichkeiten	€ 60.000
Bankguthaben	€ 20.000		
	€ 150.000		€ 150.000

Ermittlung laufender Gewinn:

Gewinn aus zahnärztlicher Tätigkeit bis zum 30. Juni 2010		€ 90.000
Vorräte	+	€ 5.000
Forderungen	+	€ 100.000
Verbindlichkeiten	-	€ 60.000
laufender Gewinn		€ 135.000

### 1.3 Betriebseinnahmen

Veräußerung ist die entgeltliche Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den veräußerten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich nach § 16 Abs. 2:

Veräußerungsgewinn ... ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens ... übersteigt.

Beispiel „Praxisveräußerung zum 30. Juni 2010“:

Kaufpreis		€ 170.000
Veräußerungskosten	-	€ 10.000
Buchwert Anlagevermögen	-	€ 25.000
Vorräte	-	€ 5.000
Veräußerungsgewinn		€ 130.000

## 2. BESTEUERUNG DES VERÄUSSERUNGSGEWINNES

### 2.1 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit steuerlich die Veräußerung einer Zahnarztpraxis vorliegt:

- entgeltliche Übertragung der wesentlichen Grundlagen der Praxis
- in einem einheitlichen Vorgang
- Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit des Veräußerers

#### Wesentliche Grundlage einer Zahnarztpraxis: Patientenstamm

Steuerlich unschädliche weitere Tätigkeiten des bisherigen Praxisinhabers:

- von der bisherigen Haupttätigkeit abgrenzbare Nebentätigkeit, z. B. Vortragstätigkeit
- Tätigkeit als Angestellter in der Praxis
- Tätigkeit als freier Mitarbeiter in der Praxis

Steuerlich schädliche weitere Tätigkeiten des bisherigen Praxisinhabers:

- Neueröffnung einer Zahnarztpraxis in derselben Stadt innerhalb von ca. drei Jahren
- Zurückbehaltung eines Teiles der Patienten (Geringfügigkeitsgrenze!)

### 2.2 Freibetragsregelung

Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG (auf Antrag): € 45.000 wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn € 136.000 übersteigt. Das heißt, bei Veräußerungsgewinnen von mehr als € 181.000 entfällt der Freibetrag vollständig. Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren. Vor dem 01. Januar 1996 in Anspruch genommene Veräußerungsfreibeträge bleiben unberücksichtigt (§ 52 Abs. 34 Satz 5 EStG).

## 2.3 Ermittlung Steuersatz

Wahlrecht seit 01.01.2001:

- Fünftelregelung gemäß § 34 Abs. 1 EStG oder
- Ermäßigter Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG

Das Finanzamt prüft ab Veranlagungszeitraum 2001 von Amts wegen, ob für außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 Abs. 2 EStG die Fünftelregelung in Betracht kommt. Die Fünftelregelung kann wiederholt in Anspruch genommen werden.

Beispiel Fünftelregelung „Verheirateter Zahnarzt im Jahr 2010“:

zu versteuerndes Einkommen ohne Veräußerungsgewinn	€ 90.000
Veräußerungsgewinn (nach Freibetrag)	€ 100.000
Einkommensteuer von € 110.000 (€ 90.000 zu versteuerndes Einkommen zzgl. 1/5 Veräußerungsgewinn € 20.000)	€ 30.100
Einkommensteuer von € 90.000	€ 21.900
Differenz	€ 8.200

Tatsächliche Einkommensteuer im Jahr 2010:

Einkommensteuer von € 90.000	€ 21.900
Einkommensteuer von € 20.000 = € 8.200 × 5	€ 41.000
	€ 62.900

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Steuerpflichtige hat das 55. Lebensjahr vollendet oder
- er ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig
- Veräußerungsgewinn nicht höher als € 5 Mio.
- Antrag erforderlich
- Ermäßigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Vor dem 01.01.2001 in Anspruch genommene Steuerermäßigungen sind unbeachtlich (§ 52 Abs. 47 Satz 7 EStG)

Seit 2004 beträgt der ermäßigte Steuersatz 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes.  
D. h. im Jahr 2009:

mindestens 15,0% (14% ???)  
maximal 23,52 % bei einem  
Spitzensteuersatz von 42,0 %

Beispiel ermäßigter Steuersatz „Verheirateter Zahnarzt im Jahr 2010“:

zu versteuerndes Einkommen ohne Veräußerungsgewinn	€ 90.000
Veräußerungsgewinn	€ 100.000
zu versteuerndes Einkommen insgesamt	€ 190.000
Einkommensteuer von € 190.000	€ 63.700
	= 33,53 %

Tatsächliche Einkommensteuer im Jahr 2010:

Einkommensteuer von € 90.000	€ 21.900
Einkommensteuer von € 100.000	
$33,53 \% \times 56 \% = 18,78 \%$ (mindestens 15,0%)	€ 18.800
	€ 40.700

Vergleich:

Einkommensteuer bei Fünftelregelung	€ 62.900
Einkommensteuer bei ermäßigtem Steuersatz	€ 40.700
Differenz	€ 22.200

Welche Regelung im Einzelfall günstiger ist, bedarf einer genauen Berechnung.

### 3. PRAXIS IN DER EIGENEN IMMOBILIE

Befindet sich die Zahnarztpraxis in eigenen Räumlichkeiten des Praxisbetreibers, d. h., die Praxisräume sind notwendiges Betriebsvermögen, ergeben sich bei Veräußerung der Praxis erhebliche steuerliche Konsequenzen.

Durch die Veräußerung der Praxis werden die Räumlichkeiten in das Privatvermögen überführt mit dem Ergebnis, dass die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert (Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen) der Immobilie zu versteuern ist.

Beispiel:

Verkehrswert der Immobilie	€ 200.000
Buchwert der Immobilie	€ 60.000
Veräußerungs-/Entnahmegewinn	€ 140.000

## 4. AUFNAHME EINES PARTNERS IN EINE EINZELPRAXIS

### 4.1 Rechtslage bis 31.12.2001:

Zwei-Stufen-Modell zulässig.

### 4.2 Rechtslage ab 01.01.2002:

Durch das „Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz“ wurde § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG dahingehend geändert, dass nur noch die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils begünstigt ist. In einem neuen § 16 Abs. 1 Satz 3 EStG wird zusätzlich klargestellt, dass Gewinne, die bei der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils erzielt werden, laufende Gewinne darstellen. Damit funktioniert das „Zwei-Stufen-Modell“ nicht mehr, da es sich bei dem Veräußerungsgewinn der zweiten Stufe jetzt ebenfalls um einen laufenden Gewinn handelt.

### 4.3 Mögliche Alternativen:

1. Gewinnvorab-Lösung
2. Übergangssozietät



## 5. ZEITPUNKT DER PRAXISÜBERGABE

### 5.1 Betriebliche Aspekte

Etwa 5 Jahre vor Praxisübergabe sollte der Zahnarzt überlegen, inwieweit es notwendig ist, noch einmal in die Praxis zu investieren. Eine modern eingerichtete Praxis erzielt mit Sicherheit einen höheren Preis als eine veraltete Praxis. Außerdem arbeitet es sich natürlich mit modernen Geräten angenehmer und der Patientenstamm kann vergrößert werden, was wiederum einen höheren Kaufpreis nach sich zieht.

### 5.2 Steuerliche Aspekte

Durch Investitionen in die Praxis rechtzeitig vor Praxisabgabe wird der Praxisgewinn durch Abschreibungen steuerlich gemindert, und zwar zum vollen Steuersatz. Der später erzielbare höhere Veräußerungsgewinn unterliegt unter Umständen einer niedrigeren Steuerbelastung gemäß § 34 EStG.

Ziel der steuerlichen Planung sollte es sein, den Veräußerungsgewinn in ein Jahr mit möglichst geringen Einkünften zu legen. Hierzu könnte die Praxis z. B. zum 01. Januar des Folgejahres veräußert werden. Eine denkbare Alternative wäre auch der rechtzeitige Übergang zur Bilanzierung.

Beispiel „Verheirateter Zahnarzt in 2010“:

Ermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG

	Alternative 1	Alternative 2
Einkünfte aus Zahnarztpraxis	€ 150.000	€ 0
Andere Einkünfte	€ 50.000	€ 50.000
	€ 200.000	€ 50.000
Veräußerungsgewinn nach Freibetrag	€ 100.000	€ 100.000
Einkommensteuer gesamt	€ 88.400	€ 25.800
Davon Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinn	€ 20.500	€ 17.500
Ersparnis		€ 3.000

## 6. AKTUELLE ÄNDERUNGEN UND RECHTSPRECHUNG IM STEUERRECHT

### 6.1 Unternehmensteuerreform 2008/2009

#### 6.1.1 Investitionsabzugsbetrag (statt Ansparabschreibung)

Voraussetzungen u. a.: Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG darf der Gewinn € 100.000,00 nicht überschreiten (2009 und 2010 auf € 200.000,00 erhöht).

#### 6.1.2 Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 und 6 EStG:

Zusätzlich bis zu 20 % der Anschaffungskosten

Voraussetzungen u. a.: Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG darf der Gewinn € 100.000,00 nicht überschreiten (2009 und 2010 auf € 200.000,00 erhöht).

6.1.3 Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die ab dem 01.01.2008 angeschafft werden. Für die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter ab dem 01.01.2009 für 2 Jahre befristet Einführung einer degressiven Abschreibung von 25%.

6.1.4 Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter nur noch für Anschaffungskosten bis € 150,00 (§ 6 Abs. 2 EStG) in 2008 und 2009. Ab 2010 wieder € 410,00.

6.1.5 Einführung einer Pool-Sammelabschreibung gemäß § 6 Abs. 2a EStG für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als € 150,00 bis zu € 1.000,00. Die Abschreibung erfolgt über fünf Jahre (Wahlrecht ab 2010).

#### 6.1.6 „Reichensteuer“

Ab einem zu versteuernden Einkommen von € 250.731 (Ehegatten € 501.462) wird der Steuersatz von 42 % auf 45 % angehoben.

### 6.2 Risiko Gewerbesteuer

Ist ein niedergelassener Zahnarzt, der einen approbierten Zahnarzt als Angestellten beschäftigt, noch freiberuflich tätig? Ja gemäß Urteil des Finanzgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt, 1-K- 30035/02 vom 24.08.2006

### 6.3 Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Nach § 10 Abs 1 Nr. 3 EStG sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe abziehbar (Basisversorgung).

### 6.4 Abschreibung auf vertragsärztliche Zulassung

Urteil Niedersächsisches Finanzgericht 13 K 412/01 vom 28.09.2004 Urteil Finanzgericht Rheinland-Pfalz 2-K-2649/07 vom 09.04.2008 Verfügung OFD Münster vom 11.02.2009

{Manuskript eines Vortrags von Ulrich Stoffers}